

lichkeit unter den besonderen Bedingungen der Strafvollzugseinrichtungen durchgesetzt werden und der Verurteilte für die Zeit seiner Verurteilung den Bedingungen des Strafvollzugs zwangsweise unterworfen ist. Aus diesem Grunde ist die Freiheitsstrafe zweifellos die schwerste Form auch der erzieherischen Einwirkung auf einen Straftäter. Die mit dem Entzug seiner Freiheit verbundenen Eingriffe in sein persönliches Leben treffen ihn härter als jede andere Strafe. In der Freiheitsstrafe ist der staatliche Zwang in besonderem Maße spürbar.

Diese scharfe Zwangsanwendung hat ihren Grund darin, daß die zugrunde liegende strafbare Handlung die gesellschaftlichen und staatlichen Interessen oder die Interessen einzelner Bürger empfindlich beeinträchtigt und daß in ihr eine grob verantwortungslose Entscheidung des Handelnden zum Ausdruck kommt, die anders nicht wirksam zurückgewiesen werden kann. Der Schwere der in der Handlung zum Ausdruck kommenden Schuld entsprechend liegt in der Verurteilung zur Freiheitsstrafe ein negatives Werturteil⁴. Je schwerwiegender die strafbare Handlung ist, desto nachhaltiger muß sie durch die Freiheitsstrafe zurückgewiesen werden. Die Dauer der Freiheitsstrafe wird entscheidend vom Grad des Verschuldens und von den anderen, die Schwere der Tat bestimmenden objektiven Umständen bestimmt⁵.

Durch jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird dem Verurteilten, aber auch anderen Bürgern gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine schwere, besonders verwerfliche Straftat handelt. Dadurch, daß auf schwere Straftaten mit entsprechend schwerwiegenden und einschneidenden Strafen reagiert wird, übt die Freiheitsstrafe ihre schützende, weiteren strafbaren Handlungen vorbeugende Wirkung aus. Zum Teil besteht diese Wirkung — vor allem bei langfristigen Freiheitsstrafen sowie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe — darin, daß der Verurteilte für die Dauer des Freiheitsentzugs unmittelbar physisch an weiteren Straftaten gehindert wird. Zum Schutz vor besonders schweren Verbrechen ist das sehr wichtig⁶.

Die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Entbehrungen rufen sowohl bei den Verurteilten als auch bei anderen Personen, die schwere Verbrechen planen, gewünschte Hemmungen hervor. Auch damit erfüllt die Strafe — und hier besonders die in den Verbrechenstatbeständen angedrohte Strafe — ihre schützende Funktion.

Die schützende Funktion der Freiheitsstrafe wird in besonderem Maße durch die erzieherisch wirksame Gestaltung ihres Vollzugs erhöht. Loose bringt den Inhalt der Erziehung im Strafvollzug auf eine treffende Formel, wenn er sagt: Der Täter eines Verbrechens oder schweren Vergehens setzt sich über grundlegende, oft elementarste Interessen, Werte und Normen des sozialistischen Zusammenlebens hinweg; er hat ein Wert- und Einstellungssystem, das nicht bzw. kaum vom Grundmodell sozialistischen Verhaltens bestimmt wird. Sein Erziehungsprozeß umfaßt daher zwei Momente: „die bewußte und systematische Zerstörung des vorhandenen nichtsozialistischen Wert- und Einstellungssystems und ... die Entwicklung

4 Vgl. Buchholz, „Zur Wirksamkeit der Strafe, besonders unter dem Aspekt der Rückfallkriminalität“, Staat und Recht 1966, Heft 11, S. 1811 ff.; P.-B. Schulz, „Das moralische Werturteil als Erziehungsfaktor in den Entscheidungen der sozialistischen Rechtspflegeorgane“, Staat und Recht 1966, Heft 11, S. 1802 ff.

6 Auf die Problematik des Bewertungsmaßstabs für die objektive Schwere der Straftat kann hier nicht näher eingegangen werden.

6 Diese Wirkung tritt außer bei der langfristigen und der lebenslangen Freiheitsstrafe natürlich besonders augenfällig bei der Todesstrafe in Erscheinung. Zum Charakter der Freiheitsstrafe vgl. Kern, Die Erziehung im Strafvollzug, Berlin 1958, S. 80.

eines neuen, sozialistischen Wert- und Einstellungssystems⁷.

Der Entwurf des StGB legt die wesentlichsten Grundsätze für den Strafvollzug fest: differenzierte, vom Strafzweck bestimmte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen (§ 45 Abs. 2). Die Einzelheiten des Vollzugs sollen einem speziellen Strafvollzugsgesetz, das etwa zur gleichen Zeit wie das neue StGB wirksam werden müßte, überlassen werden. Auch auf eine Fixierung von Vollzugskategorien wird aus den gleichen Gründen im Entwurf verzichtet. Welche Bedeutung § 46 erlangen wird, nach dem das Gericht Weisungen über die gesetzlich geregelte Art des Vollzugs erteilt, kann erst im Zusammenhang mit diesen gesetzlichen Neuregelungen eingeschätzt werden.

Allgemeiner Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe

Die Aufgaben der Freiheitsstrafen, ihre Dauer sowie die speziellen Aufgaben ihres Vollzugs und der Wiedereingliederung differieren entsprechend den verschiedenartigen Anwendungsgebieten. Inwieweit Freiheitsstrafen angewendet werden sollen, wird bereits in § 1 ausgedrückt und in § 43 nochmals vom Grundsätzlichen her bestimmt: bei Verbrechen, bei schweren Vergehen oder bei solchen Vergehen, die zwar weniger schwer sind, aber von einem rückfälligen Täter begangen werden.

Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe soll sechs Monate bis fünfzehn Jahre (bei Jugendlichen bis zehn Jahre) betragen. Neben der zeitigen besteht die lebenslange Freiheitsstrafe. Ferner sieht der Entwurf vor, daß die Mindestgrenze der Freiheitsstrafen ausnahmsweise drei Monate betragen und in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen eine Haftstrafe von einer bis sechs Wochen verhängt werden kann.

Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die Strafdrohungen in den einzelnen Kapiteln des Besonderen Teils konkretisiert.

Die Kapitel 1 und 2 des Besonderen Teils enthalten die Strafbestimmungen für Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte bzw. gegen Verbrechen gegen die DDR. Bereits in der Präambel des Entwurfs wird ausgeführt:

„Das Strafgesetzbuch dient im besonderen dem entschiedenen Kampf gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, die vom westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten ausgehen und die Lebensgrundlagen unseres Volkes bedrohen.“

Entsprechend ihrem Charakter sind diese Handlungen durch § 1 Abs. 3 generell zu Verbrechen erklärt worden, für die die Freiheitsstrafe Regelstrafe ist. Bei schweren Angriffen dieser Art geht der Strafrahmen von hohen Mindeststrafen aus und erstreckt sich bis zur Höchstgrenze der zeitigen Freiheitsstrafe. Für besonders schwere Fälle ist lebenslange Freiheitsstrafe alternativ neben der Todesstrafe vorgesehen.

Bei derartigen Delikten tritt die Funktion der Strafe, durch den Entzug der Freiheit derartige Täter an der Fortsetzung ihrer schweren Verbrechen zu hindern, besonders augenfällig in Erscheinung. Gleichfalls kommt dem hohen Strafrahmen die Funktion der Abschreckung zu. Dadurch soll in keiner Weise der Grundsatz eingeschränkt werden, daß im Vollzug und bei der Wiedereingliederung alle Bemühungen unternommen werden

7 Loose, „Philosophische Aspekte der individuellen strafrechtlichen Verantwortung und ihre Bedeutung für eine wirksame Strafrechtsprechung“, Staat und Recht 1966, Heft 7, S. 1172 ff., insb. S. 1175.